

(3) Ist ein Bestimmungsort nicht in den amtlichen Verzeichnissen des Telegrafverkehrs enthalten, wird das Telegramm nur auf Gefahr des Absenders angenommen.

(4) Die Anschrift der Seefunktelegramme (§ 23) an Empfänger auf Schiffen muß enthalten:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung des Empfängers, nötigenfalls mit ergänzenden Angaben;
2. Namen der Seefunkstelle;
3. Namen der Küstenfunkstelle, die das Telegramm übermitteln soll.

(5) Der Name der Seefunkstelle kann auf Gefahr des Absenders durch die Bezeichnung der befahrenen Linie nach Abgangs- und Ankunfts- oder durch eine gleichartige Angabe ersetzt werden.

(6) Telegramme können mit einer Fernsprechanhschrift versehen werden. Die Fernsprechanhschrift muß Anschlußbezeichnung, Empfängername und Bestimmungsort enthalten. Die Anschlußbezeichnung ist als gebührenpflichtiger Dienstvermerk zwischen Doppelstriche zu setzen. Als Anschlußbezeichnung genügt die Rufnummer, wenn sich Ortsfernprechnet und Bestimmungsort decken. Andernfalls sind als Anschlußbezeichnung Ortsnetz und Rufnummer anzugeben. Der Name des Bestimmungsortes ist der gleiche wie bei einem Telegramm mit gewöhnlicher Anschrift.

(7) Soll ein Telegramm über Fernsprecher zugestellt werden, dessen Rufnummer der Absender nicht kennt, so ist vor die vollständige Anschrift der gebührenpflichtigen Dienstvermerk = Fernsprecher = zu setzen.

(8) Telegramme können mit einer Telexanschrift versehen werden. Der Name des Bestimmungsortes ist der gleiche wie bei einem Telegramm mit gewöhnlicher Anschrift. Der Name des Empfängers und des Bestimmungsortes müssen angegeben werden. Vor die Anschrift ist der gebührenpflichtige Dienstvermerk = Telex (möglichst mit Anschlußnummer) = zu setzen.

(9) Fernsprech- und Telexanschriften sind in Brieftelegrammen (§ 13) und Bildtelegrammen (§ 25) unzulässig.

(10) Telegramme können mit einer Postfach- oder Postschließfachanschrift versehen werden. Der Name des Empfängers muß angegeben werden. Nach Orten mit mehreren Postämtern ist das Postamt zweifelsfrei zu bezeichnen.

(11) Sollen Telegramme nur dem Empfänger selbst oder dem zur Entgegennahme dieser Telegramme ermächtigten Postbevollmächtigten (Postordnung vom 3. April 1959 [GBl. I S. 376] § 48) ausgehändigt werden, so muß der Anschrift der gebührenpflichtige Dienstvermerk = MP = zugesetzt werden. Fernsprech-, Telex-, Postfach- und Postschließfachanschriften sind in Telegrammen mit dem Vermerk = MP = unzulässig.

(12) Telegramme können mit einer Lageranschrift (= GP = für postlagernd, = TR = für telegrafenerlagernd oder = bahnlagernd =) versehen werden. In postlagernden oder bahnlagernden Telegrammen nach Orten mit mehreren Postämtern oder Bahnhöfen ist die aushändigende Stelle zweifelsfrei zu bezeichnen.

(13) Telegramme können mit einer Kurzanschrift versehen werden, wenn der Empfänger mit der Deutschen Post eine solche vereinbart hat. Eine Telegrammkurzanschrift ist auch in Telegrammen an Personen zulässig, die sich vorübergehend oder dauernd bei dem Inhaber der Telegrammkurzanschrift aufhalten.

(14) Kurzanschriften werden für ein Jahr oder für ein Vierteljahr vereinbart. Jahresvereinbarungen gelten auf unbestimmte Zeit weiter, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Jahres- und Vierteljahresvereinbarungen, die nicht mit einem Kalendervierteljahr enden, laufen bis zu deren Schluß. Die Kündigung kann auch von der Deutschen Post jederzeit mit dreimonatiger Frist vorgenommen werden, wenn die Kurzanschrift zu Betriebsschwierigkeiten führt.

(15) Kurzanschriften können nach einem anderen Ort der Deutschen Demokratischen Republik überwiesen werden, wenn sich der Inhaber vorübergehend dort aufhält und die Kurzanschrift am neuen Ort nicht zu Betriebsschwierigkeiten führt.

(16) Telegramme können auf Gefahr des Absenders gegen eine Zuschlaggebühr an Eisenbahn- und Flugreisende aufgegeben werden. Derartige Telegramme dürfen außer = D = (§ 12 Abs. 6) keine gebührenpflichtigen Dienstvermerke enthalten. In ihrer Anschrift muß der Aufgeber angeben:

1. Namen des Empfängers;
2. Namen des Bahnhofes\* oder Flughafens, auf dem das Telegramm dem Reisenden zugestellt werden soll;
3. Nummer oder sonstige Bezeichnung des Verkehrsmittels oder — falls diese Angaben fehlen — genaue Ankunfts- oder Abgangszeit des Verkehrsmittels sowie dessen Abgangs- und Zielort;
4. bei Telegrammen an Reisende, die sich in Wartebäumen aufhalten, genaue Bezeichnung des Wartebereiches;
5. Namen des Bestimmungsortes.

## § 9

### Unterschriften in Telegrammen

(1) Unterschriften dürfen Zusätze enthalten, abgekürzt sein oder aus einer vereinbarten Kurzanschrift bestehen. Der Absender darf der Unterschrift seine volle Anschrift, Fernsprechnummer oder ähnliche Angaben hinzufügen.

(2) Telegramme mit beglaubigter Unterschrift sind unzulässig. Die Beglaubigung kann je nach Wunsch des Absenders wörtlich mittelegraphiert oder durch einen abgekürzten Wortlaut ersetzt werden; dieser lautet „Unterschrift beglaubigt durch..... (Name der Dienststelle)“.

(3) Telegramme mit Beglaubigungsvermerken müssen am Schalter aufgegeben werden.

## Abschnitt IV Telegrammarten

### § 10

#### Rang der Telegramme

(1) Für die Übermittlung und Zustellung der Telegramme gelten folgende Rangstufen:

1. Nottelegramme,
2. Blitztelegramme,
3. dringende Telegramme,
4. gewöhnliche Telegramme,
5. Brieftelegramme.

(2) Den Rang eines Telegramms bestimmt der Absender.

### § 11

#### Nottelegramme

(1) Nottelegramme kann jeder gebührenfrei unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift aufgeben. Sie